

SO_GERICHTE VSBES.2017.171 vom 25. Februar 2013

SO Obergericht, 2013-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2017.171

FR: SO_GERICHTE VSBES.2017.171 du 25 février 2013

IT: SO_GERICHTE VSBES.2017.171 del 25 febbraio 2013

Erwägungen

E. 4

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchgegner. Mit dem Revisionsgesuch wird ein Gutachten der Begutachtungsstelle D.____ vom 18. Mai 2017 eingereicht. Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, dabei handle es sich um eine neue Tatsache, die eine Revision des Urteils vom 8. Mai 2017 zur Folge haben müsse. II. 1. Das Versicherungsgericht ist zur Beurteilung eines Gesuchs um Revision eines von ihm gefällten Urteils zuständig. Das Revisionsgesuch wurde innerhalb der Frist von 90 Tagen seit der Eröffnung des Urteils vom 8. Mai 2017 eingereicht. Die formellen Voraussetzungen sind damit erfüllt. 2. 2.1 Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bestimmt sich grundsätzlich nach kantonalem Recht. Es hat jedoch bestimmten bundesrechtlich festgelegten Anforderungen zu genügen (vgl. Art. 61 Ingress Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]). Eine der bundesrechtlichen Vorgaben besteht darin, dass die Revision von Entscheidungen wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel oder wegen Einwirkung durch Verbrechen oder Vergehen gewährleistet sein muss (Art. 61 lit. i ATSG). 2.2 Wo die Verordnung über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht keine Regelung enthält, gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (§ 1 Abs. 3 Verordnung über das Verfahren vor dem Versicherungsgericht [VVV, BGS 125.922]). Gegen Urteile der Verwaltungsgerichtsbehörden ist die Revision aus den in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) genannten Gründen und während der dort genannten Fristen zulässig (§ 73 Abs. 1 kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [VRG, BGS 124.11]). 2.3 Offensichtlich unbegründete Revisionsbegehren werden aufgrund der Akten entschieden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (§ 75 VRG). Das Gericht stellt das Revisionsgesuch der Gegenpartei zur Stellungnahme zu, es sei denn, das Gesuch sei offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet (Art. 330 ZPO). 3. Der Beschwerdeführer beruft sich auf den Revisionsgrund der Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel. Nach Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO kann eine Partei unter diesem Titel die Revision eines rechtskräftigen Entscheids verlangen, wenn sie nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel findet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte; ausgeschlossen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. 3.1 Die Revision eines Gerichtsurteils wegen nachträglicher Entdeckung erheblicher Tatsachen und Beweismittel nach Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO setzt voraus, dass die Tatsache oder das Beweismittel erstens neu und zweitens (kumulativ) erheblich ist. Erheblich ist eine Tatsache oder ein Beweismittel, wenn das Gericht, hätte es sie gekannt, anders (und zwar für den Gesuchsteller günstiger) geurteilt hätte. Neue Beweismittel sind nur dann erheblich, wenn sie sich direkt auf den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt beziehen. Mit anderen Worten müssen sie der

Tatbestandsermittlung und nicht bloss der Überprüfung der dem Urteil zugrunde liegenden Würdigungen des damals erhobenen Beweismaterials dienen (Martin H. Sterchi, in: Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, Art. 328 N 15). 3.2 3.2.1 Das Beschwerdeverfahren, das mit dem Urteil vom 8. Mai 2017 seinen Abschluss fand, betraf die Verfügung der Gesuchsgegnerin vom 21. Juli 2016. Mit dieser Verfügung war die Gesuchsgegnerin auf die Neuanschuldung vom 6. Mai 2016 nicht eingetreten mit der Begründung, durch die ihr damals vorliegenden Unterlagen sei eine erhebliche Veränderung des relevanten Sachverhalts nicht glaubhaft gemacht worden. Gemäss Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) sei daher auf die Neuanschuldung nicht einzutreten. Der Gesuchsteller liess geltend machen, er habe eine erhebliche Veränderung glaubhaft gemacht und die Gesuchsgegnerin hätte deshalb auf die Neuanschuldung eintreten müssen. 3.2.2 In dieser vorstehend geschilderten Konstellation hatte das Versicherungsgericht im Beschwerdeverfahren einzig und ausschliesslich zu prüfen, ob die Gesuchsgegnerin mit der Verfügung vom 21. Juli 2016 zu Recht nicht auf die Neuanschuldung vom 6. Mai 2016 eingetreten war. Der Gegenstand seiner Überprüfung beschränkte sich dementsprechend auf die Frage, ob der Gesuchsteller im Verwaltungsverfahren bis zur Verfügung vom 21. Juli 2016 eine erhebliche Veränderung glaubhaft gemacht hatte. Dabei hatte das Versicherungsgericht nach der Rechtsprechung einzig diejenigen Akten zu berücksichtigen, welche der Gesuchsgegnerin vorlagen, als sie die Verfügung vom 21. Juli 2016 erliess. Massgebend ist in dieser Konstellation auch für das Gericht im Beschwerdeverfahren die Aktenlage bei Erlass der Verfügung (BGE 130 V 64 E. 5 S. 66 f. und E. 5.2 S. 67 ff.; Urteil des Bundesgerichts 9C_799/2016 vom 21. März 2017 E. 2.1). Der Untersuchungsgrundsatz gilt in diesem Zusammenhang nicht (Urteil des Bundesgerichts 9C_755/2016 vom 16. November 2016). 3.2.3 Nach dem Gesagten war es dem Versicherungsgericht im Verfahren VSBES.2016.235 verwehrt, neue, bei Erlass der Verfügung vom 21. Juli 2016 noch nicht vorliegende Unterlagen zu berücksichtigen. Dementsprechend wurde im Urteil des Versicherungsgerichts vom

E. 8

Mai 2017 ausgeführt, die bis zum Erlass der Verfügung vom 21. Juli 2016 vorliegenden Berichte vermöchten eine erhebliche Veränderung nicht glaubhaft zu machen (E. II.6, S. 8 f.), während die nach diesem Zeitpunkt, im Beschwerdeverfahren, eingereichten Unterlagen nicht berücksichtigt werden könnten und auch keine ergänzenden Abklärungen möglich seien (E. II. 7.1, 7.3, 7.4). Vor diesem Hintergrund erhellt ohne weiteres, dass das nun mit dem Revisionsgesuch neu eingereichte Gutachten vom 18. Mai 2017 und allfällige daraus abzuleitende Tatsachen von vornherein nicht erheblich im vorstehend umschriebenen Sinne (E. II. 3.1 hiervor) sein können: Wäre das Gutachten bereits während des Beschwerdeverfahrens VSBES.2016.325 eingereicht worden, hätte es durch das Gericht nicht berücksichtigt werden können, weil sich dessen Überprüfungsbefugnis auf die Aktenlage bei Erlass der Verfügung vom 21. Juli 2016 beschränkte (E. II. 3.2.2 hiervor). Da demnach die neu vorgebrachten Beweismittel oder Tatsachen für den Ausgang des Verfahrens VSBES.2016.325 offensichtlich nicht erheblich sind oder waren, liegt kein Revisionsgrund vor. Das Revisionsgesuch ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Damit kann offenbleiben, ob angesichts des zeitlichen Ablaufs von einem neuen Beweismittel oder einer neuen Tatsache auszugehen wäre. 4. Das Revisionsgesuch ist offensichtlich unbegründet. Es ist daher ohne Einholung einer Stellungnahme der Gegenpartei aufgrund der Akten zu entscheiden (vgl. E. II. 2.3 hiervor). 5. Angesichts

der klaren Rechtslage hinsichtlich der Berücksichtigung nachträglich eingereichter Beweismittel im Beschwerdeverfahren VSBES.2016.235 (E. II. 3.2.2 hiervor) ist das Revisionsgesuch als aussichtslos zu bezeichnen. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist daher zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen. 6. 6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. 6.2 Da es sich nicht um ein Beschwerdeverfahren handelt, ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.